

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 9. März 1878.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. März 1878, die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen betr.

Bekanntmachung, die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen betr.

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft,
Gewerbe und Handel
und Staatsministerium der Finanzen.

Inhaltlich der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. vor. Mts. (Reichsges.-Bl. Nr. 2
und Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 13)

sind neben den Einschätthalern

- a) die $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
- b) die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$ - $\frac{1}{10}$ - und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
- c) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges

vom 1. März 1878 an außer Kurs gesetzt.

Diese sämmtlich bezeichneten Münzen gelten in Bayern nicht als gesetzliches Zahlungsmittel und es werden daher für deren Umwechslung Einlösungsstellen nicht eröffnet. Gleichwohl ist jedoch, um den Besitzern solcher Münzen deren Verwendung thunlichst zu erleichtern, Veranstaltung getroffen, daß einlösungsfähige Münzen der oben bezeichneten Gattung

bis 1. Juni 1878

bei den bayer. Finanzcassen in Zahlung noch angenommen werden.

München, den 5. März 1878.

v. Kiedel. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath **L u b e r.**